

## SATZUNG DER DEUTSCH-SLOWENISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

---

Ljubljana, 24.10.2006

## **Anlagen**

Anlage 1                      Die Liste der Kammergründer

Auf der Grundlage des Artikels 10.4 des Wirtschaftskammergesetzes (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 60/2006 vom 9.6.2006, nachfolgend „WKG“ genannt), haben die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Mitglieder der Gründungsversammlung als die Gründer der Slowenisch-Deutschen Wirtschaftskammer (nachfolgend "**Kammer**" genannt) am 24.10.2006 die folgende Satzung beschlossen:

## **SATZUNG DER DEUTSCH-SLOWENISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER**

### **1. GRÜNDER**

- 1.1. Die Gründer der Wirtschaftskammer „Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer“ sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Personen.

### **2. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN**

- 2.1. Die Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer (AHK) ist ein unabhängiger, freiwilliger und nicht gewinnorientierter Zweckverein von juristischen und natürlichen Personen, welche in eigenständiger Weise einer wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachgehen.
- 2.2. Die Kammer wird gegründet, um die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien zu fördern. Die Kammer wird als Stütze zwischen den beiden Ländern sowohl die Industrie- als auch Handelsunternehmen aus Slowenien, Deutschland oder anderen Ländern verbinden und sie als Mitglieder aufnehmen, um die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Ländern intensiv zu fördern.
- 2.3. Die Kammer wird vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (nachfolgend „DIHK“ genannt) als eine deutsche Auslandshandelskammer in einer gesonderten Vereinbarung anerkannt werden und kann damit den Status eines außerordentlichen Mitgliedes des Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) erwerben. Vereinbarungen mit dem DIHK bezüglich der Anerkennung und ein Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft werden nach der formalen Gründung der Kammer unterschrieben bzw. gestellt.
- 2.4. Die Kammer ist politisch unabhängig, wird von keiner politischen Partei beeinflusst und beteiligt sich an keinerlei parteipolitischen oder weltanschaulichen Aktivitäten.
- 2.5. Die Kammer „Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer“ ist eine juristische Person des Privatrechts, welche im Rechtsverkehr mit allen Rechten und Pflichten selbständig und ohne Beschränkungen auftritt. Ihren Rechtsstatus erhält sie mit der Eintragung in das Register der Wirtschaftsgesellschaften. Die Eintragung wird vom Vorstandsvorsitzenden eingereicht.

### **3. NAME UND SITZ DER KAMMER**

- 3.1. Der Name der Kammer lautet im slowenischen Original: »Slovensko – nemška gospodarska zbornica.
- 3.2. Der Name der Kammer in Deutsch lautet: Deutsch - Slowenische Industrie- und Handelskammer (AHK).

- 3.3. Der Sitz der Kammer ist in Ljubljana, Slowenien.
- 3.4. Die Geschäftsadresse der Kammer wird durch den Beschluss des Kammervorstandes bestimmt.
- 3.5. Das Tätigkeitsgebiet der Kammer ist das gesamte Gebiet der Republik Slowenien.

#### **4. ZIELE UND AUFGABEN DER KAMMER**

- 4.1. Das Ziel der Kammer ist die Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Kammermitgliedern und juristischen oder natürlichen Personen, welche einer wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachgehen und die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Slowenien haben oder nach deutschem oder slowenischem Recht gegründet wurden.
- 4.2. Die Kammer erledigt für ihre Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben:
  - (i) Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Slowenien zum Vorteil slowenischer und deutscher Unternehmen;
  - (ii) Die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder vor staatlichen und anderen Organen sowie anderen privaten Institutionen;
  - (iii) Vertretung der Wirtschaftsinteressen ihrer Mitglieder und der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei deutschen und slowenischen Regierungsstellen, Behörden und sonstigen Institutionen;
  - (iv) Dienstleistungen, die zur Erreichung des Kammerzweckes beitragen und mit diesem im Einklang stehen;
  - (v) Sammeln von Informationen und deren Vermittlung in Publikationen über die Wirtschaftssituation in Deutschland und Slowenien und über die Lage und Entwicklung der wirtschaftspolitischen, handelspolitischen und rechtlichen Fragen; zu diesem Zweck wird die Kammer Rundschreiben, Jahresberichte, Mitteilungen und andere Publikationen erstellen;
  - (vi) Vermittlung, Pflege und die weitere Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen und Geschäftskontakte zwischen Unternehmen beider Länder;
  - (vii) Sicherung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern im Falle von eventuellen Wirtschaftskrisen;
  - (viii) Erteilung von Auskünften an und die Beratung von Mitgliedern, was insbesondere die Erstellung von Gutachten, Studien, Berichten und Recherchen umfasst;
  - (ix) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. Pressekonferenzen, Informationsseminare, Symposien, Diskussionen, Tage der offenen Türe, sowie die Teilnahme an mit den Kammerzielen im Einklang stehenden Veranstaltungen;
  - (x) Nachweis und Vermittlung von Einkaufs-, Verkaufs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
  - (xi) In Zusammenarbeit mit Wirtschaftssubjekten aus beiden Ländern die Förderung und Ausführung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Berufsbildung und Weiterbildung,;
  - (xii) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten;
  - (xiii) Vertretung der Kammermitglieder auf Messen und anderen Veranstaltungen;
  - (xiv) fachliche Hilfe für die Kammermitglieder;

- (xv) die Übernahme jeder weiteren gesetzlichen zulässigen Tätigkeit, die dem im Absatz 4.1. beschriebenen Satzungszweck dient.
- 4.3. Die Kammer vollzieht die Ziele und Aufgaben für ihre Mitglieder. Sie kann auch für Nichtmitglieder tätig werden.
- 4.4. Die Kammer kann öffentliche Aufgaben übernehmen, die ihr gesetzlich oder auf gesetzlicher Grundlage erteilt wurden.
- 4.5. Die Kammer kann ein Unternehmen, eine andere Kammer oder eine juristische Person gründen, bzw. eine Beteiligung an einem anderen Wirtschaftssubjekt erwerben, wenn dadurch die Kammerziele verwirklicht werden oder mit ihr im Einklang stehen.
- 4.6. Die Kammer kann durch Gesetz den Status einer repräsentativen Kammer erwerben. Wenn die Kammer den Status einer repräsentativen Kammer erlangt, kann sie neben den Aufgaben aus dem Punkt 4.2 dieser Satzung auch folgende Aufgaben durchführen:
- (i) bei der Gestaltung des Wirtschaftssystems und der Wirtschaftspolitik mitwirken;  
(ii) in internationalen Organisationen mitarbeiten.

## **5. FRIEDLICHE SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN**

- 5.1. Die Kammer kann für Zwecke der Schlichtung zwischen den Teilnehmern des bilateralen Wirtschaftsverkehrs ein Schiedsgericht oder ein anderes Organ zur friedlichen Schlichtung von Streitigkeiten gründen. Das Verfahren der Gründung, der Geschäftsgang, die Zuständigkeiten sowie die Art der Ernennung der verantwortlichen Personen werden durch einen besonderen Akt bestimmt, der mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **6. ÖFFENTLICHKEIT DER KAMMERTÄTIGKEITEN**

- 6.1. Die Tätigkeit der Kammer ist öffentlich.
- 6.2. Die Kammer informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit durch ihre Internetseite.
- 6.3. Die Kammer führt ein Register ihrer Mitglieder.
- 6.4. Die Kammer veröffentlicht das Register ihrer Mitglieder auf ihren Internetseiten. Das Register auf den Internetseiten muss mindestens folgende Angaben über die Kammermitglieder enthalten: (i) Steuernummer des Mitgliedsunternehmens, (ii) Firmenname und Firmensitz, (iii) Code und Angabe der Haupttätigkeit des Mitglieds, wie sie im Slowenischem Geschäftsregister eingetragen ist, (iv) das Datum des Kammereintritts, (v) und die Angabe, ob das Mitglied dieser Kammer seine Stimme für die Berechnung der Repräsentativität gemäß Art. 4.3 des WKG gegeben hat.
- 6.5. Das Kammermitglied hat binnen 15 Tagen der Kammer jede Veränderung der oben genannten Daten mitzuteilen.
- 6.6. Die Kammer führt ein internes Register der Mitglieder, in welches alle Mitglieder und der Stand der Zahlung des Mitgliedsbeitrages eingetragen werden. Die Kammermitglieder haben das Recht auf Einsicht in das interne Register der Kammer. Die Geschäftsführung der Kammer hat jeweils nach Quartalsende die Daten im internen Register zu aktualisieren.

## **7. FINANZIERUNG DER KAMMER**

- 7.1. Die Kammer erlangt die Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele und der Durchführung der Aufgaben insbesondere aus folgenden Quellen:
- (i) Mitgliedsbeiträge der Kammermitglieder;
  - (ii) Zahlungen für die Leistungen der Kammer;
  - (iii) Zinsen und Einkommen aus Vermögen und Vermögensinvestitionen der Kammer;
  - (iv) Schenkungen
  - (v) mit Mitteln des staatlichen Budgets.
- 7.2. Mit den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder werden die Aufgaben der Kammer finanziert, die im Punkt 4.2. (i) bis (vii) dieser Satzung bestimmt sind.
- 7.3. Das Kammervermögen verwaltet der Vorstand der Kammer. Wenn die Kammer zweckgebundene Mittel erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich d.h. diese Mittel dürfen ausschließlich für die Verwirklichung der Ziele der Kammer eingesetzt werden.
- 7.4. Die Kammer hat für jedes Kalenderjahr einen Finanzplan und ein Arbeitsprogramm zu beschließen, durch welche die Aufgaben und die Höhe der Finanzmittel der Kammer und ihre Verwendung bestimmt werden.
- 7.5. Ein einzelnes Kammermitglied hat gemäß den Vorschriften der Republik Slowenien keinen (individuellen) Anspruch auf das Kammervermögen und kann darüber nicht verfügen.

## **8. HAFTUNG FÜR DIE VERBINDLICHKEITEN DER KAMMER**

- 8.1. Die Kammer haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.
- 8.2. Eine persönliche Haftung einzelner Kammermitglieder für Verbindlichkeiten der Kammer ist ausgeschlossen.

## **9. MITGLIEDSCHAFT IN DER KAMMER**

### **Kammermitglieder, Beitritt und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 9.1. Die Kammer hat Vollmitglieder (ordentliche Mitglieder) und Ehrenmitglieder.
- 9.2. Vollmitglieder der Kammer können Wirtschaftsgesellschaften und Einzelunternehmer mit Sitz in der Republik Slowenien oder Deutschland sein, die im deutsch-slowenischen Wirtschaftskontakt stehen.
- 9.3. Ehrenmitglieder der Kammer sind natürliche oder juristische Personen, die bei der Förderung von deutsch-slowenischen Beziehungen besondere Verdienste haben. Einer Person kann mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 9.4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 9.5. Der Antragsteller hat den Antrag auf die Aufnahme in die Kammer schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss, wobei der Beschluss über die Ablehnung des Antrags zu begründen ist. Der Vorstand hat den Antragsteller in die Kammer aufzunehmen, wenn dieser die gesetzlichen Bedingungen und die Bedingungen dieser Satzung erfüllt.

- 9.6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod der natürlichen Person, sowie durch Austritt, Ausschluss, Liquidation des Unternehmens oder durch die Auflösung der Kammer.
- 9.7. Das Mitglied kann aus der Kammer aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung austreten. Der Austritt aus der Kammer ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Mitglied hat dem Vorstand der Kammer seine schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor dem Abschluss des Geschäftsjahres einreichen. Die Austrittserklärung hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.
- 9.8. Wenn ein Kammermitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr in Verzug gerät und seiner Pflicht auch nach zwei Mahnungen seitens der Kammer binnen 3 Monaten ab diesen Mahnungen nicht nachkommt, gilt es, dass das Mitglied seine Austrittserklärung eingereicht hat.
- 9.9. Der Vorstand der Kammer kann ein Mitglied aus der Kammer ausschließen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen der Kammer und die schuldhaft Verletzung der Satzungsbestimmungen anzusehen. Das nähere regelt ein von dem Vorstand zu erlassenden interner Akt. Durch den Ausschluss wird kein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder auf Ansprüche auf das Vermögen der Kammer begründet.

#### **Rechte der Kammermitglieder**

- 9.10. Die Mitglieder der Kammer haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Vorschläge zu machen und auf der Mitgliederversammlung ihre Stimme auf die im Folgetext bestimmte Art und Weise abzugeben.
- 9.11. Jedes Vollmitglied, welches den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zur Gänze entrichtet hat, verfügt auf der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Ehrenmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.
- 9.12. Jedes Kammermitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen und kann auf der Mitgliederversammlung persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abstimmen.
- 9.13. Im Fall der Abstimmung durch eine bevollmächtigte Person darf die bevollmächtigte Person nur ein anderes Vollmitglied der Kammer sein, das ein Ermächtigungsschreiben des Kammermitglieds für die Vertretung und Abstimmung erhalten hat. Die bevollmächtigte Person muss das Ermächtigungsschreiben dem Kammervorstand spätestens vor dem Beginn der Mitgliederversammlung übergeben, ansonsten wird ihre Stimme nicht anerkannt. Eine bevollmächtigte Person kann aufgrund von Ermächtigungsschreiben maximal 4 Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung wahrnehmen.
- 9.14. Die Kammermitglieder haben das Recht auf Hilfe und Beratung seitens der Kammer in allen Bereichen, für welche die Kammer gegründet wurde. Falls für die Kammer diesbezüglich irgendwelche Kosten entstanden sind, hat die Kammer das Recht auf Zahlung für ihre Leistungen in der durch einen besonderen Tarifsatz bestimmten Höhe, wobei die Kammermitglieder ein Recht auf Ermäßigung haben. Der Tarifsatz wird vom Kammervorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden bestimmt.

## **Pflichten der Kammermitglieder**

- 9.15. Die Mitglieder haben die Kammer bei der Umsetzung ihrer Ziele und der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.
- 9.16. Vollmitglieder der Kammer sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 9.17. Der Jahresbeitrag wird nach Ablauf des ersten Quartals für das laufende Geschäftsjahr fällig. Einzelheiten werden einer vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung vorbehalten. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug gerät, wird es von der Geschäftsführung der Kammer gemahnt und aufgefordert, die fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

## **10. MITGLIEDSBEITRAG DER KAMMERMITGLIEDER**

- 10.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für jedes Geschäftsjahr bestimmt.
- 10.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, welchen die Kammermitglieder zahlen müssen, wird im Hinblick auf die Größe des Kammermitglieds bestimmt. Die Kammermitglieder sind in zwei Gruppen unterteilt, und zwar in kleine und große Gesellschaften. In die Gruppe der kleinen Unternehmen sind Kammermitglieder eingestuft, die kumulativ zwei folgende Bedingungen erfüllen: (i) dass die Durchschnittszahl der Beschäftigten beim Mitglied im Geschäftsjahr nicht mehr als 10 (zehn) beträgt und (ii) dass der Umsatz des Mitglieds im Geschäftsjahr nicht mehr als 1 (eine) Mio. EUR ausmacht. Alle anderen Mitglieder der Kammer fallen in die Gruppe der großen Gesellschaften. Die Kammermitglieder, die eine Zweigstelle, Tochtergesellschaft bzw. ein Teil einer multinationalen Gesellschaft sind, werden automatisch als große Gesellschaften eingestuft.
- 10.3. Mitglieder, die gemäß Artikel 10.2. in die Gruppe der großen Unternehmen eingeordnet sind, sind verpflichtet den ganzen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Mitglieder, die nicht in die Gruppe der großen Unternehmen eingeordnet sind (sogenannte kleine Unternehmen) zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.
- 10.4. Im Geschäftsjahr 2007, beträgt der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, welche die Kriterien für große Gesellschaften erfüllen, 1.000,00 EUR und 500,00 EUR für kleine Unternehmen. Bis zur Einführung des EURO als offizielles Zahlungsmittel in der Republik Slowenien verpflichten sich die Mitglieder, den Mitgliedsbeitrag im SIT - Gegenwert nach dem von der EU am 11. Juli 2006 festgesetzten Umtauschkurs (239,64 SIT für 1 EUR) zu begleichen.
- 10.5. Vollmitglieder verpflichten sich, beim Eintritt in die Kammer den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2007 in der oben unter Punkt 10.4 angegebenen Höhe zu zahlen, und zwar im SIT - Gegenwert gemäß dem Umrechnungskurs 239,64 SIT für 1 EUR.

## **11. ORGANE DER KAMMER**

- 11.1. Die Kammer hat die folgenden Organe: Mitgliederversammlung, Vorstand, Kontrollausschuss und Vorstandsvorsitzender.



## 11.2. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 11.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Kammer; sie setzt sich aus allen über volle Mitgliedsrechte verfügende Mitglieder zusammen.
- 11.2.2 Die Mitgliederversammlung wird ordentlich oder außerordentlich einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 11.2.3 Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen in der Form von Beschlüssen.
- 11.2.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.
- 11.2.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:
- (i) Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms und Finanzplans sowie der Berichte über ihre Ausführung;
  - (ii) Höhe des vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeitrags
  - (iii) Ernennung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Kontrollausschusses;
  - (iv) Annahme von anderen allgemeinen Kammerakten, insbesondere des Aktes über die Gründung der Schiedsstelle oder eines anderen Organs zur friedlichen Schlichtung von Streitfällen (Artikel 5.1 der Satzung);
  - (v) Annahme des Berichts der Geschäftsführung der Kammer und des Kontrollausschusses der Kammer;
  - (vi) schriftliche Vorschläge von einzelnen Kammermitgliedern,
  - (vii) die Annahme von anderen Beschlüssen gemäß der Kammersatzung.
- 11.2.6 Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:
- (i) einzelne Fragen, aufgrund derer die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde;
  - (ii) Änderungen der Kammersatzung;
  - (iii) Auflösung der Kammer.
- 11.2.7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aufgrund des Beschlusses des Kammervorstands einberufen. Sie müssen innerhalb von 6 Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
- 11.2.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern per Post oder E-Mail mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugestellt werden. In der Einladung müssen der Tag, die Zeit und der Ort der Mitgliederversammlung angegeben werden; der Einladung ist auch die Tagesordnung beizufügen.
- 11.2.9 Stimmberechtigte Mitglieder können weitere Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstand spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen. Der Vorstandsvorsitzende informiert die Mitglieder per Post oder E-Mail über eventuelle weitere Vorschläge zur Tagesordnung.
- 11.2.10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Abwesenheit wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 11.2.11 Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse über Fragen fassen, die auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten können keine Beschlüsse gefasst werden.

- 11.2.12 Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kammermitglieder mit Stimmrecht anwesend ist. Wenn die Kammermitglieder darauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen wurden, kann nach Ablauf einer Stunde nach der Einberufung die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Stimmen der anwesenden und vertretenen Kammermitgliedern Beschlüsse fassen.
- 11.2.13 Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt ist für die Annahme der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Kammermitglieder mit Stimmrecht erforderlich.
- 11.2.14 Wenn mehrere Vorschläge die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben, wird über die einzelnen Vorschläge erneut abgestimmt. Bei unverändertem Wahlausgang gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- 11.2.15 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Ergebnisse von einzelnen Abstimmungen und gefasste Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- 11.2.16 Die Mitgliederversammlung hat für jedes Kalenderjahr einen Finanzplan und ein Arbeitsprogramm zu beschließen, in denen die Aufgaben und die Höhe der Finanzmittel der Kammer sowie deren Verwendungszwecke festgelegt werden.
- 11.2.17 Die Mitgliederversammlung hat für jedes Kalenderjahr die von dem Vorstand zu erstellenden Berichte über die Ausführung des Finanzplans und des Arbeitsprogramms zu verabschieden.

### 11.3. **VORSTAND**

- 11.3.1 Der Vorstand zählt elf (11) Mitglieder. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden und zehn Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 11.3.2 Die Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für den Zeitraum von 2 (zwei) Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann ohne Angabe von Gründen ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seines Mandates abberufen.
- 11.3.3 Der Vorstand erledigt die Aufgaben der Kammer, sorgt sich um die Verwirklichung der Ziele, für welche die Kammer gegründet wurde und vertritt und fördert die Interessen der Kammermitglieder.
- 11.3.4 Der Vorstand erledigt vornehmlich die folgenden Aufgaben und hat die folgenden Zuständigkeiten:
- (i) Einberufung der Mitgliederversammlung der Kammermitglieder;
  - (ii) Annahme des Tarifsatzes für die Kammerdienstleistungen auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden;
  - (iii) Entscheidung über die Aufnahme in und den Ausschluss aus der Kammermitgliedschaft;
  - (iv) Verabschiedung des von dem Vorstandsvorsitzenden vorzulegenden Wirtschaftsplans und des Schlussberichts über das Geschäftsjahr.
  - (v) Behandlung und Annahme von Vorschlägen für Arbeitspapiere und Beschlüsse für die Sitzungen der Kammerversammlung;
  - (vi) Einreichung des Vorschlags an die Mitgliederversammlung für die Annahme des Arbeitsprogramms und des Finanzplans;
  - (vii) Ausführung des Arbeitsprogramms und des Finanzplans sowie anderer Beschlüsse der Kammerversammlung und diesbezügliche Berichterstattung an den Kontrollausschuss;
  - (viii) Behandlung und Prüfung von Vorschlägen der Mitglieder über die Kammertätigkeiten;
  - (ix) Verabschiedung von internen Akten der Kammer, für welche er gemäß Statut zuständig ist;
  - (x) Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit anderer Kammerorgane liegen.

- 11.3.5 Zum Vorstandsmitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person gewählt werden, die ordentliches Kammermitglied oder Vertreter eines ordentlichen Kammermitglieds ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Vorstandsvorsitzende.
- 11.3.6 Für die Vorstandsmitglieder finden sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften Anwendung, insbesondere die den Sorgfaltsmaßstab und die die Verantwortung der Mitglieder der Führungsorgane regelnden Bestimmungen.
- 11.3.7 Der Vorstand wird in einer Geschäftsordnung die Arbeitsweise, die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegen.
- 11.3.8 Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung muss den Vorstandsmitgliedern per Post oder E-Mail mindestens 10 Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung zugehen. In der Einladung müssen das Datum, der Ort und die Zeit der Vorstandssitzung angegeben werden, sowie die Tagesordnung. In Ausnahmefällen kann die Einladung an die Vorstandsmitglieder auch mündlich oder binnen einer kürzeren Frist ergehen.
- 11.3.9 Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der Vorstand muss mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches von allen bei der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 11.3.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Entscheidungsfindung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

#### 11.4. **Vorstandsvorsitzender**

- 11.4.1 Der Vorstandsvorsitzende organisiert und leitet die Arbeit der Kammer gemäß Wirtschaftskammergesetz, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Der Vorstandsvorsitzende ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Geschäftsführung der Kammer im Einklang mit dem Wirtschaftskammergesetz und anderen Vorschriften steht. Der Vorstandsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Organisation und Verwaltung der Kammer und verfügt unter Beachtung des angenommenen Finanzplans und des Arbeitsprogramms über das Vermögen der Kammer.
- 11.4.2 Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert und vertritt die Kammer persönlich und ohne Beschränkungen. Der Vorstandsvorsitzende hat das Recht, Geschäfte abzuschließen, die für die Tätigkeiten der Kammer und die Durchführung von entsprechenden Zahlungen erforderlich sind.
- 11.4.3 Der Vorstandsvorsitzende erledigt die Aufgaben der Kammer und sorgt für die Erfüllung der Ziele, für welche die Kammer gegründet wurde.
- 11.4.4 Der Vorstandsvorsitzende ist für die laufenden Geschäfte der Kammer und für die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel der Kammer verantwortlich. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist der Vorstandsvorsitzende verpflichtet, die Verträge der Kammer über die Zusammenarbeit mit anderen Kammern und anderen Personen zu berücksichtigen.
- 11.4.5 Der Vorstandsvorsitzende beschäftigt und kündigt die Angestellten der Kammer. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die innere Organisationsstruktur der Kammer, worüber ein besonderer Akt beschlossen wird.
- 11.4.6 Der Vorstandsvorsitzende leitet die Kammer selbständig, unpolitisch und auf eigene Verantwortung.

- 11.4.7 Der Vorstandsvorsitzende wird auf Vorschlag des DIHK von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für den Zeitraum von max. 5 Jahren ernannt. Eine erneute Wahl für die gleiche Funktion ist statthaft. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Versammlung den Vorstandsvorsitzenden vor dem Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Kammerstatuten, gegen Gesetze oder andere Vorschriften, Verstöße gegen Mitgliederversammlungsbeschlüsse sowie die Verletzung von Kammerinteressen.
- 11.4.8 Für den Vorstandsvorsitzenden finden sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften Anwendung, insbesondere die den Sorgfaltsmaßstab und die die Verantwortung der Mitglieder der Führungsorgane regelnden Bestimmungen.
- 11.4.9 Für den Vorstandsvorsitzenden gelten die Bestimmungen des Kapitels 11.4 und sinngemäß die Bestimmungen des Kapitels 11.3. dieses Statuts. Im Falle der Inkonsistenz und sich widersprechender Bestimmungen zwischen diesem Kapitel und dem Kapitel 11.3., gehen die Bestimmungen des Kapitels 11.4. dieses Statuts vor.

## 11.5. KONTROLLAUSSCHUSS

- 11.5.1 Der Kontrollausschuss zählt maximal 3 (drei) Mitglieder. Die Kontrollausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Kontrollausschussmitglieder währt 1 (ein) Jahr. Die Kontrollausschussmitglieder können ohne Beschränkung erneut gewählt werden.
- 11.5.2 Zum Kontrollausschussmitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person gewählt bzw. ernannt werden, welche über adäquate Kenntnisse im Bereich der Prüfung von Geschäftsbüchern verfügt und ordentliches Mitglied oder Vertreter eines ordentlichen Mitglieds der Kammer ist.
- 11.5.3 Die folgenden Personen können kein Kontrollausschussmitglied der Kammer sein:
- (i) Vorstandsvorsitzender ;
  - (ii) Vorstandsmitglied der Kammer
- 11.5.4 Für die Kontrollausschussmitglieder finden sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften Anwendung, insbesondere die den Sorgfaltsmaßstab und die die Verantwortung der Mitglieder der Führungsorgane regelnden Bestimmungen.
- 11.5.5 Der Kontrollausschuss wählt unter seinen Mitgliedern mit der Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Kontrollausschusses den Vorsitzenden des Kontrollausschusses aus. Der Vorsitzende des Kontrollausschusses ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kontrollausschusses.
- 11.5.6 Der Kontrollausschuss überwacht die Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung der Kammer. Der Kontrollausschuss berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit. Am Ende jedes Geschäftsjahres am 31. Dezember prüft der Kontrollausschuss den Kassenbestand der Kammer und die Geschäftsbücher der Kammer. Über seine Feststellungen erstellt der Kontrollausschuss einen Bericht, der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kammermitgliedern vorgelegt wird.

## 12. VERTRETUNG UND REPRÄSENTATION DER KAMMER

- 12.1. Die Kammer wird im Rechtsverkehr durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten und repräsentiert. Der Vorstandsvorsitzende kann im Einzelfall einer geeigneten Dritten Person eine besondere Vollmacht für die Vertretung der Kammer erteilen.

### **13. ÄNDERUNGEN DER KAMMERSATZUNG**

- 13.1. Über Änderungen der Kammersatzung entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 13.2. Der Vorschlag für die Einberufung der Mitgliederversammlung, auf welcher über die Änderung der Kammersatzung entschieden wird, kann von dem Kammervorstand, dem Vorstandsvorsitzenden oder einem Viertel aller Kammermitglieder mit Stimmrecht eingereicht werden.
- 13.3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, auf welcher über die Änderung der Kammersatzung entschieden wird, ist beschlussfähig, wenn auf ihr mindestens die Hälfte aller Kammermitglieder mit Stimmrecht anwesend ist. Für die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Kammermitglieder erforderlich.

### **14. AUFLÖSUNG DER KAMMER**

- 14.1. Die Kammer wird in den folgenden Fällen aufgelöst:
- (i) wenn ihre Mitglieder gemäß Satzung so entschieden haben;
  - (ii) durch Liquidation;
  - (iii) durch Konkurs.
- 14.2. Die Kammer kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Antrag auf die Auflösung der Kammer kann vom Kammervorstand oder mindestens 1/3 der Kammermitglieder mit Stimmrecht eingereicht werden. Der Antrag auf die Auflösung der Kammer wird dem Vorstand schriftlich zugestellt. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, binnen 6 Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Grund für die Einberufung der Mitgliederversammlung beinhalten.
- 14.3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kammermitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten ist. Für die Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung der Kammer ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht erforderlich.
- 14.4. Das Vermögen wird nach der Auflösung der Kammer und der Begleichung aller Verbindlichkeiten der Kammer durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf diejenige Kammer übertragen, welche sich die Förderung der deutsch-slowenischen Wirtschaftsbeziehungen zum Ziel gesetzt hat. Über die Verfügung des Vermögensanteils aus den staatlichen zweckgebundenen Zuwendungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.
- 14.5. Im Beschluss über die Auflösung der Kammer haben die Mitglieder eine Kammer zu bestimmen, auf welche das Vermögen der aufzulösenden Kammer zu übertragen ist. Für die Annahme des Beschlusses, der bestimmt, auf welche Kammer das Vermögen der aufzulösenden Kammer übertragen wird, ist eine einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Kammermitglieder erforderlich.

### **15. BUCHHALTUNG DER KAMMER UND GESCHÄFTSBÜCHER**

- 15.1. Die Kammer führt die Buchhaltung gemäß Bestimmungen des Gesetzes über die Buchhaltung aus.
- 15.2. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr; es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

- 15.3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag, an dem die Kammer ihre Tätigkeit aufgenommen hat, und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
- 15.4. Die Geschäftsbücher werden in slowenischer Sprache geführt. Die Beträge in den Geschäftsbüchern werden in der offiziellen Währung der Republik Slowenien, d.h. in Tolar (SIT) geführt, solange der Euro in der Republik Slowenien noch kein offizielles Zahlungsmittel ist. Gleichzeitig kann die Kammer für ihre eigenen Bedürfnisse die Geschäftsbücher auch in Euro führen.

## **16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 16.1. Die Kammer ist auf unbegrenzte Zeit gegründet.
- 16.2. Die Kammer nimmt ihre Tätigkeit nach der Eintragung ins Register auf.
- 16.3. Diese Satzung wird mit dem Tag der Annahme auf der Gründungsversammlung der Kammer gültig.
- 16.4. Die Satzung wurde in slowenischer und deutscher Sprache abgefasst. Im Falle von Unterschieden oder Ungleichheiten zwischen dem Wortlaut der slowenischen und der deutschen Fassung dieser Satzung gilt die slowenische Fassung der Satzung.

## **17. DATUM UND ORT DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG/ MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 17.1. Die Gründungsversammlung erfolgte durch die Gründer am 24.10.2006 im Ort Ljubljana.

Ljubljana, den 24.10.2006

## **SATZUNGSÄNDERUNGEN DER DEUTSCH-SLOWENISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER**

---

Ljubljana, 20.03.2012

Auf der Grundlage des Artikels 10.4 des Wirtschaftskammergesetzes (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 60/2006 vom 9.6.2006, nachfolgend „WKG“ genannt), haben die Mitglieder an der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.03.2012 die folgende Satzungsänderungen beschlossen:

## **SATZUNGSÄNDERUNGEN DER DEUTSCH-SLOWENISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER**

1. Der Artikel 10.2 der Satzung wird wie folgt geändert:

»Die Höhe des durch die Mitglieder an die Kammer zu zahlenden Betrages bemisst sich an der Größe des Unternehmens. Die Mitgliedsunternehmen werden in zwei Kategorien eingeteilt. Einmal in die Kategorie der kleinen Unternehmen und einmal in die Kategorie der großen Unternehmen sowie in die Unterkategorie Tochtergesellschaften von Großunternehmen. Kleine Unternehmen sind Unternehmen die folgende Bedingungen kumulativ erfüllen: (i) die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl beträgt während des Geschäftsjahres 10 (zehn) Mitarbeiter oder weniger, und (ii) das Unternehmen hat einen Umsatz von nicht mehr als 1 Mio. EUR in einem Geschäftsjahr. Alle Mitglieder der Kammer, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden automatisch in die Gruppe der großen Unternehmen eingestuft. In die Unterkategorie Tochtergesellschaften von Großunternehmen werden diejenigen Unternehmen eingestuft, an denen ein Großunternehmen, welches bereits Mitglied der Kammer ist, mit mehr als 50% beteiligt ist. Diejenigen Mitglieder der Kammer, die eine Niederlassung oder Tochtergesellschaft eines multinationalen Konzerns sind, werden automatisch der Gruppe der großen Unternehmen zugeordnet. Dies gilt aber nicht, sofern sie eine Tochtergesellschaft eines großen Unternehmens sind, welches bereits Mitglied der Kammer ist.«
2. Der Artikel 10.3 der Satzung wird wie folgt geändert:

»Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag wie folgt zu zahlen:

10.3.1 Ein Mitglied, welches in Übereinstimmung mit Artikel 10.2 dieser Satzung in die Kategorie der großen Unternehmen einzustufen ist, ist verpflichtet, die volle Gebühr zu zahlen.

10.3.2. Ein Mitglied, welches in Übereinstimmung mit Artikel 10.2 dieser Satzung als kleines Unternehmen zu qualifizieren ist, ist verpflichtet, die Hälfte des vollen Mitgliedschaftsbeitrags zu zahlen.

10.3.3. Ein Mitglied, welches in Übereinstimmung mit Artikel 10.2 dieser Satzung in die Unterkategorie Tochtergesellschaft eines Großunternehmens, eingeordnet wird hat die Hälfte des vollen Mitgliedsbeitrags zu zahlen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Muttergesellschaft bereits ein Mitglied der Kammer ist und den vollen Beitrag gezahlt hat. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, ist die Tochtergesellschaft als Mitglied entweder dazu verpflichtet, die volle Gebühr zu zahlen, sofern sie als großes Unternehmen zu qualifizieren ist oder aber sie ist verpflichtet die Hälfte des vollen Beitrags zu zahlen sofern sie als kleines Unternehmen zu qualifizieren ist.«
3. Diese Satzungsänderungen werden mit dem Tag der Annahme auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Kammer am 20.03.2012 gültig.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgte am 20.03.2012 im Ort Ljubljana.

Ljubljana, den 20.03.2012